



Antworten auf gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Landesförderung von zweckgebundenen Hilfen für die Kommunen im Jahr 2023, in denen Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung durch das Auftreten der Eichenprozessionsspinner bestehen

1. Frage: Können in 2023 noch Zuwendungsanträge gestellt werden?
Antwort: Im Prinzip ja. Auch wenn die Haushaltsmittel vollumfänglich verplant sind, können die gebundenen Haushaltsmittel bei festgestellter Minderung der kalkulierten Bedarfe entbunden und damit gegebenenfalls für andere Bekämpfungsmaßnahmen verfügbar gemacht werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise wenden sich bitte an das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV). Kreisangehörige Kommunen wenden sich bitte an „ihren“ Landkreis. Dieser verwaltet die Mittel auf Landkreisebene und prüft zunächst, ob mit den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln auf Ebene des Landkreises ein „Ausgleich“ erfolgen kann.
2. Frage: Gibt es eine Mindest-/ Untergrenze für eine Förderung?
Antwort: Ja. Der Förder- bzw. Zuwendungsbetrag soll mindestens 5.000 € betragen.
3. Frage: Was ist zu tun, wenn der Finanzierungsbedarf bzw. die tatsächlich notwendigen Ausgaben für das Bekämpfen der Eichenprozessionsspinner höher ausfallen als zunächst geplant bzw. im Zuwendungsvertrag vereinbart?
Antwort: Die Antwort unter Ziffer 1. gilt entsprechend. In derartigen Fällen kann beim LAV ein Erhöhungsantrag gestellt werden. Kreisangehörige Kommunen wenden sich bitte an „ihren“ Landkreis, damit dieser beim LAV einen Antrag stellt mit dem Ziel, den Zuwendungsvertrag zu ändern und eine höhere Zuwendung zu vereinbaren.
4. Frage: Wofür sind die Landesmittel einzusetzen?
Antwort: Zuwendungszweck ist letztlich der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Die Landesmittel sind einzusetzen, um wirkungsvoll und gebietsübergreifend die Ausbreitung von Eichenprozessionsspinnern zu verringern. Mit Landesmitteln finanziert werden Bekämpfungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten, bei denen die kommunalen Gebietskörperschaften als Eigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Abwehr von Gesundheitsschäden der Bevölkerung verantwortlich sind. Auf den gemeinsamen Runderlass des MS, des MWU, des MWL, des MID und des MI zur Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers von durch Eichenprozessionsspinnerräupen befallenen Eichen bei der Abwehr gesundheitlicher Gefahren vom 31.03.2022 (MBI. LSA S. 153) wird hingewiesen. Maßnahmen, die zum Zwecke der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von kommunalen Gebietskörperschaften und Dritten gemeinsam durchgeführt werden (z.B. eine gemeinsame Beauftragung von Bekämpfungsmaßnahmen), steht dies ausdrücklich nicht entgegen. Es ist jedoch zu dokumentieren, dass die Zuwendungsmittel ausschließlich zur Förderung der Aufwände der kommunalen Gebietskörperschaft eingesetzt werden. Kosten zur EPS-Bekämpfung auf Flächen Dritter sind dementsprechend nicht im AuF-Plan abzubilden. Die Antworten unter den Ziffern 15,16 und 17 gelten entsprechend.

5. Frage: Wann und wie werden die finanziellen Mittel durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) bereitgestellt?
Antwort: Das LAV kann die Mittel nach Abschluss des Zuwendungsvertrages und aus haushaltsrechtlichen Gründen erst nach Verabschiedung des Haushaltsplanes 2023 durch den Landtag bereitstellen (voraussichtlich Ende 1. Halbjahr 2023).
6. Frage: Werden die Mittel im Voraus ausgezahlt oder erst nach Ableistung, Abrechnung und Prüfung der Leistung?
Antwort: Die Zahlung erfolgt auf Abruf. Der Mittelabruf sollte erfolgen, wenn und soweit die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht fristgemäß ausgegebene Mittel sind zu erstatten, andernfalls können vom Land Zinsen geltend gemacht werden.
7. Frage: Wie erfolgt die Trennung der Leistung nach Eigenmitteln und Zuwendungsleistungen?
Antwort: Die Trennung wird im Ausgaben- und Finanzierungsplan verankert, der verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsvertrages ist. Ein derartiger Ausgaben- und Finanzierungsplan ist auch zum Bestandteil des Zuwendungsverhältnisses zwischen Landkreis und kreisangehöriger Gemeinde zu machen.
8. Frage: Sind erst die Eigenmittel aufzubreuchen und dann die Zuwendungen?
Antwort: Nein. Die Landesmittel dürfen jeweils nur anteilig und in Höhe des Finanzierungsanteils des Landes abgerufen und eingesetzt werden.
Vereinfachtes Beispiel: Der Finanzierungsanteil des Landes beträgt 60 v.H. Wenn fällige Rechnungen über 100 TEUR zu begleichen sind, dürfen nur 60 TEUR – entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes - abgerufen und eingesetzt werden.
9. Frage: Müssen die Landkreise für die Kommunen das Vergabeverfahren durchführen oder können die Gemeinden selber aktiv werden.
Antwort: Auch die – kreisangehörigen – Gemeinden können das Vergabeverfahren durchführen. Es bleibt den kommunalen Gebietskörperschaften vor Ort überlassen, sich über das zweckmäßigste Vorgehen zu verständigen. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.12.2012 über Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch die Ausbreitung und Massenvermehrung des Schädling Eichenprozessionsspinner wird hingewiesen.
10. Frage: Zu Beginn einer Vergabe ist die Finanzierung zu klären. Müssen sich die Landkreise von allen Kommunen eine Kostenübernahmeerklärung vorab geben lassen?
Antwort: Die Gemeinden können die Vergabeverfahren auch in Eigenregie durchführen. Dass diese Verfahrensweise zu wirtschaftlich günstigen Ergebnissen führt, ist nicht gesichert. Wenn und soweit der Landkreis und die Gemeinden das Vergabeverfahren gemeinsam betreiben wollen, sollte dies auf Grundlage einer abzuschließenden Zweckvereinbarung geschehen, in der die Einzelheiten der

„Geschäftsbesorgung“, deren Finanzierung, eine eventuelle Haftung usw. zu regeln sind.

11. Frage: Wie werden mögliche Vergabefehler gewertet?

Antwort: Fehler im Vergabeverfahren können als Pflichten-/ Auflagenverstoß gewertet werden. Sie können zweierlei Rechtsfolgen nach sich ziehen:

- a. Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung/ Schlechtleistung, wenn ein messbarer finanzieller Schaden für das Land entstanden ist.
- b. Rücktritt vom Vertrag: Es handelt sich um ein Gestaltungsrecht, vor dessen Ausüben dem Entschließungsermessen des Zuwendungsgebers unterliegt.

Allerdings ist im Rahmen des Ermessens eine Abwägung aller Umstände vorzunehmen. Ermessenserwägungen können sein: Schwere des Pflichtenverstoßes, Verschuldensgrad und Höhe des eingetretenen Schadens.

12. Frage: Wie ist das mit der möglichen Rückzahlung der Zuwendung, wenn die Kommune nicht Vertragspartner des Landes ist?

Antwort: Zahlungs-/ Erstattungsansprüche bestehen nur im Rahmen der jeweiligen unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen Land und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt sowie zwischen Landkreis und kreisangehöriger Kommune. Wenn die kreisangehörige Gemeinde die zugewandten Mittel zweckentfremdet verwendet, müsste der Landkreis im Falle eines Zuwendungsvertrages Schadensersatz wegen Pflichtverletzung verlangen. Denkbar wäre auch, dass der Landkreis diesen Anspruch an das Land abtritt, um seinerseits entsprechende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land zu erfüllen. Einer gesonderten Kostenübernahmeerklärung der letzthaftenden Gemeinde bedarf es insoweit nicht.

13. Frage: Wo können die – kreisangehörigen – Gemeinden die Mittel abrufen?

Antwort: Bei den Landkreisen als Erstempfänger der Landeszuwendung. Der Landkreis wiederum ist befugt, die Mittel auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids – bzw. –vertrags an die – kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten, wenn hierfür die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn die kreisangehörigen Gemeinden das Vergabeverfahren selbst durchführen.

14. Frage: Welche Flächen sind als Siedlungsgebiet anzusehen?

Antwort: Mangels anderweitiger rechtlicher Vorgaben kann man sich an § 5 Abs. 2 BauGB orientieren. Als Siedlungsflächen sind hiernach zunächst alle Flächen gem. §5 Abs.2 Nr.1-8 BauGB anzusehen. Als Siedlungsgebiet sind hiernach nicht anzusehen: Flächen für die Landwirtschaft, Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

15. Frage: Inwieweit sind auch Bekämpfungsmaßnahmen in der Umgebung des Siedlungsbereichs zuwendungsfähig?

Antwort: Zuwendungszweck ist letztlich der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne einer nachhaltig wirksamen Bekämpfung der EPS auch zulässig, mit den Landesmitteln die EPS außerhalb von Siedlungsgebieten zu bekämpfen, um Gefahren für die Bevölkerung in



Siedlungsgebieten zu mindern und/ oder zu beseitigen. Beispiel: Die Raupen- oder Brennhaare des EPS können bei Kontakt mit Haut und/ oder Atemwegen gesundheitsbeeinträchtigende allergische Reaktionen bis hin zu einem anaphylaktischen Schock auslösen. Bei ungünstigen Windverhältnissen können sich diese über eine Distanz von mehreren hundert Metern verbreiten.

16. Frage: Können die Bekämpfungsmaßnahmen mit anderen Maßnahmen im Waldbereich oder im „Außenbereich“ – z.B. an vielbefahrenen Straßen, Wander- oder Radwegen kombiniert werden?
Antwort: Ja, konzertierte Maßnahmen werden im Hinblick auf eine möglichst nachhaltig wirksame Bekämpfung der EPS sogar begrüßt. Es ist allerdings zu beachten, dass die Mittel aus diesem Zuwendungsprogramm nicht dazu dienen, die „anderen Maßnahmen“ zu finanzieren. Auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.12.2012 über Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen durch die Ausbreitung und Massenvermehrung des Schädlings Eichenprozessionsspinner wird hingewiesen.
17. Frage: Welche Bekämpfungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig.
Antwort: Zuwendungsfähig sind die Bekämpfung aus der Luft oder vom Boden aus mit einem Biozid oder unter Einsatz von Nematoden sowie mechanische Bekämpfungsmaßnahmen wie Absaugen, der Einsatz von Heißwasser und/oder Heißschaum. Die Entscheidung für eine Variante ist nach wirtschaftlichen Kriterien auszurichten und aktenkundig zu machen. Weitere Bekämpfungsmethoden sind nicht per se von Zuwendungen ausgeschlossen, jedoch ist im Vorfeld - unter Einbeziehen des Landkreises - eine Abstimmung mit dem Landesamt für Verbraucherschutz geboten, um zuwendungsrechtliche Risiken zu vermeiden.
18. Frage: Sind Ausgaben für Gutachten im Zusammenhang mit einer notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zuwendungsfähig?
Antwort: Nein. Allerdings können die vertraglich vereinbarten Eigenmittel zum Bestreiten der Ausgaben für die Verträglichkeitsprüfung und eine ggf. erforderliche Ausnahmeprüfung eingesetzt werden, wenn und soweit die zuwendungsfähige Bekämpfungsmaßnahme - siehe auch Ziffern 15 und 16 - hiernach zulässig ist. Ausgaben für die Vorprüfung sind generell nicht berücksichtigungsfähig. Die berücksichtigten Kosten sind beim Verwendungsnachweis gesondert darzustellen und nachzuweisen. Es ist ratsam, sich in Zweifelsfällen - ggf. über den Landkreis - mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt im Vorfeld abzustimmen.
19. Frage: Ist der Kauf/das Beschaffen von „nützlichen“ Gegenständen wie Schildern, Schutzkleidung/-handschuhen usw. zuwendungsfähig?
Antwort: Nein. Es sind nur Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender zuwendungsfähig. Es ist ratsam, sich in Zweifelsfällen - ggf. über den Landkreis - mit dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt im Vorfeld abzustimmen.
20. Frage: Sind Ausgaben für das Einrichten von „Baustellen“ zuwendungsfähig, wenn dies durch kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit - z.B. Stadtwerke GmbH – erfolgt?

Antwort: Grundsätzlich nein. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld - unter Einbeziehen des Landkreises - eine Abstimmung mit dem Landesamt für Verbraucherschutz geboten, um zuwendungsrechtliche Risiken zu vermeiden.

21. Frage: Wie soll die untere Gesundheitsbehörde bei EPS-Befall die resultierende Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung einschätzen.

Antwort: Es ist nicht in jedem Fall notwendig, dass sich die zuständigen Akteure die Situation vor Ort in Augenschein nehmen. Die untere Gesundheitsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, um einschätzen zu können, dass eine Gesundheitsgefahr besteht. Ausreichend kann auch sein, dass die Gesundheitsbehörde den Maßnahmenplan der Gemeinden/ Landkreise als geboten ansieht, um die Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig zu schützen. Der Maßnahmenplan und das sich darauf beziehende Votum der Gesundheitsbehörde sind aktenkundig zu machen.

22. Frage: Können die Eigenmittel auch für eine EPS-Bekämpfung außerhalb des Siedlungsbereiches und ohne entsprechende Bestätigung der unteren Gesundheitsbehörde zur Gefährdung der Bevölkerung verwendet werden?

Antwort: Entscheidend ist, dass kommunale Gebietskörperschaften die bindend festgelegten Eigen- und sonstigen Deckungsmittel für den Verwendungszweck aufbringen. Das Land erwartet, dass sich die Gemeinden und/ oder Landkreise in angemessenem Umfang an den Kosten/ Ausgaben der geförderten Maßnahmen beteiligen. Sind darüber hinaus weitere Eigenmittel verfügbar, können die Zuwendungsempfänger diese außerhalb des Siedlungsbereichs bzw. Zuwendungsrechtsverhältnisses nach „eigenem Gusto“ zum Bekämpfen des EPS einsetzen.

23. Frage: Wie ist der gesonderte Nachweis der getätigten Leistungen bzgl. der Förderfähigkeit zu erbringen, wenn die jeweiligen örtlichen Bekämpfungsmaßnahmen in einem Los vergeben werden?

Antwort: Hier gibt es keine Besonderheiten, wenn sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen vom Verwendungszweck gedeckt sind. Andernfalls müsste man die Kosten „teilen“. Kriterien hierfür können sein: Der vom Verwendungszweck gedeckte Anteil der besprühten Fläche, die Zahl befallener Bäume und die Zahl der „abgesaugten“ Nester. Es ist empfehlenswert, sich im Einzelfall vorab mit dem Zuwendungsgeber und dem Landesamt für Verbraucherschutz dazu abzustimmen, um zuwendungsrechtliche Risiken zu vermeiden.

24. Frage: Welches Biozid kommt zum Einsatz?

Antwort: Das Biozidprodukt Foray ES (Wirkstoff: Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki, Serotyp 3a3b, Stamm ABTS-351), Zulassungsnummer: DE-0019934-18 wurde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin am 30.11.2018 für 10 Jahre zugelassen (Ablauf der Zulassung: 30.11.2028). Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht in einer Datenbank die zugelassenen Biozidprodukte

(https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/Biozide/Datenbank-Biozide/Biozide_form.html). Der Einsatz von Nematoden fällt nicht unter das Biozidrecht, weshalb hier keine



biozidrechtliche Zulassung erfolgt. Biozidrecht bzw. Chemikalienrecht stehen dem Nematoden-Einsatz nicht im Wege.

25. Frage: Erfolgt zukünftig in Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten ein Monitoring auch in den Nichtwaldflächen?
Antwort: Nein. Über das forstliche Monitoring des Landeszentrums Wald hinausgehende Erfassungen zur Befallssituation mit Eichenprozessionsspinnern sind in der Zuständigkeit des Landkreises/ der kreisfreien Stadt zu organisieren. Hierbei kann auch die Bevölkerung um die Meldung von befallenen Bäumen gebeten werden.